

Kopie

**Vereinbarung über die Förderung des Projektes  
"Internetpräsenz der Stadt Zossen"**

*Original bei Dokumenten- & Verträge Leo e.V.*

zwischen der Stadt Zossen vertreten durch das Amt  
Zossen vertreten durch den Amtsdirektor  
Dr. Hartmut Klucke im weiteren Projektförderer  
genannt und

und

dem Jugendfreizeitklub "Leo" e.V. vertreten durch  
den 1. Vorsitzenden Dr. Rainer Reinecke im  
weiteren Projektträger genannt

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Den Gegenstand der Vereinbarung bilden die im Rahmen des Projektes "Internetpräsentation der Stadt Zossen" die durch den Projektträger zu erbringenden Leistungen und die Art und Weise der Förderung des Projektes durch den Projektförderer. Der Projektträger ist verpflichtet, im Rahmen der Konzeption parteipolitisch neutral, konfessionsübergreifend und zum Wohle der Stadt Zossen zu handeln.

**§ 2**

**Grundbedingungen für die Förderung**

- (1) Die Internetpräsentation der Stadt Zossen soll dem Gemeinwohl dienen und das Ansehen der Stadt Zossen und ihrer Bürger in der Öffentlichkeit fördern.
- (2) Die Internetpräsentation der Stadt Zossen erfolgt auf der Grundlage der von den Stadtverordneten der Stadt Zossen in ihrer Beratung vom 06.03.2002 angenommenen Konzeption.
- (3) Die Hauptarbeiten für den Internetauftritt und seiner Pflege werden in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.
- (4) Im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit des Projektträgers werden jugendliche Einwohner der Stadt in das Projekt einbezogen.

**§ 3**

**Leistungen des Projektträgers gegenüber der Stadt Zossen**

- 1) Auf der Grundlage der von den Stadtverordneten der Stadt Zossen in ihrer Beratung am 06.03.2002 angenommenen Konzeption erarbeitet der Projektträger eine Internetpräsentation der Stadt Zossen. Die Konzeption ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Erarbeitung der Internetpräsentation erfolgt in drei Phasen:
  - Erste Phase:** Erstellung einer Basisversion der Web. Die Basisversion muss die Struktur der Web erkennen lassen, die wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendige Grundfunktionalität aufweisen.
  - Zweite Phase:** Fertigstellung der Web, so wie sie erstmals in das World Wide Web eingestellt werden soll.

**Dritte Phase:** Einstellung der Web in das World Wide Web auf eigenem oder fremden Server. Bis zur rechtlichen Klärung über die Internet www.zossen.de durch die Stadt Zossen, stellt der Projektträger die in seinen Rechten befindliche Domain www.zossen.net zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte an www.zossen.de an die Stadt, überträgt diese die Nutzungsrechte an den Projektträger.

- (3) Nach Abschluss der ersten beiden Phasen erhält der Projektförderer das Ergebnis jeweils auf Datenträger (CD). Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Projektförderer kein Einspruch, gilt die Leistung als bestätigt.
- (4) Der Internetauftritt wird für eine Auflösung von 800 x 600 dpi sowie für den Internetexplorer ab Version 5.0 optimiert. Die Wahl der Datenbanken ist dem Projektträger freigestellt.
- (5) Die Aktualisierung und Wartung der offiziellen Publikationen der Stadt Zossen im Internet erfolgt nach einem zwischen dem Projektförderer und dem Projektträger abgestimmten Plan der Informationsbeziehungen.
- (6) Der Projektträger stellt die notwendige Hard- und Software, den Internetanschluss und eigenen bzw. fremden Server für die Internetpräsentation bereit.
- (7) In regelmäßigen Abständen berichtet der Projektträger im zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse seiner Arbeit und die Verwendung der finanziellen Mittel. Bis 31. März übergibt der Projektträger den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das vorangegangene Wirtschaftsjahr an den Projektförderer.

#### § 4

#### Förderung des Projektes durch den Projektförderer

- (1) Der Projektförderer stellt nach einem mit dem Projektträger abgestimmten Plan der Informationsbeziehungen die für die offiziellen Publikationen der Stadt im Internet vorgesehenen Informationen in Text und Bild sowie in anderen für das Internet geeigneten Formen exklusiv zur Verfügung. Die Übergabe der Informationen vom Projektförderer zum Projektträger erfolgt vorrangig in digitalisierter Form, Texte in RTF bzw. TXT, Bilder in üblichen Bildformaten. Eine Übergabe in scanbaren Vorlagen, ist ebenfalls möglich.
- (2) Der Projektförderer zeichnet für die von ihm bereitgestellten Inhalte verantwortlich. Änderungen durch den Projektträger, wie Kürzungen und Auslassungen bedürfen der Rücksprache. Der Projektförderer garantiert, dass er für die bereitgestellten Informationen über die Urheberrechte verfügt bzw. dafür keine Urheberrechte vorliegen.
- (3) Die Stadt Zossen fördert das Projekt ab 1.1. 2003 mit einer monatlichen Pauschale<sup>1</sup> von 245 € und einer pauschalen Anschubfinanzierung von 750 € im Jahre 2002.
- (4) Die Monatspauschale wird im Ergebnis des übergebenen Nachweises der Verwendung der Mittel im vorangegangenen Finanzjahr jährlich neu festgelegt.

<sup>1</sup> Da sowohl Hard- und Software sowie der Internetanschluss des Projektträgers mitgenutzt werden, wäre ein Einzelnachweis für diese Kosten mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

**§ 5  
Verantwortlichkeiten**

- (1) Auf jeder Seite der Webpräsenz wird kenntlich gemacht, wer den Inhalt verantwortet (Verein, Institution, Name).
- (2) Die Verwaltung bestimmt einen Mitarbeiter, der für den Projektträger als alleiniger Verantwortlicher und Ansprechpartner für den amtlichen (Umfang entspricht den Regelungen der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung) Teil der Webpräsenz ist. Er liefert die Informationen in digitalisierter Form und kontrolliert die inhaltliche Richtigkeit der Bearbeitung bevor sie ins Internet gestellt werden.
- (3) Für die Inhalte der Informationen der Fraktionen sind analog die Fraktionsvorsitzenden verantwortlich.
- (4) Für die Inhalte der Informationen durch den/die Bürgermeister(in) ist analog der/die Bürgermeister(in) verantwortlich.  
Dies gilt auch für Informationen in der Funktion als Vorsteher(in) der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung setzt einen Verantwortlichen ein, der die Webpräsenz der Stadt verfolgt und der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig Bericht erstattet. Er kann verlangen, dass Inhalte vom Netz genommen werden, wenn sie der Stadt Schaden bringen könnten. Dazu hat er seinen Antrag juristisch insbesondere in den Teilen der Webpräsenz zu begründen, die nichtamtlichen Charakter tragen.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht aus ihrer Mitte Personen zu nominieren, die an der Arbeit von Zossen.net mit den gleichen Rechten und Pflichten teilnehmen wie die anderen Mitglieder.
- (7) Vor einer Änderung des Designs wird die Stadtverordnetenversammlung von Zossen.net über die Absicht in Kenntnis gesetzt.
- (8) Bei unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsparteien zu inhaltlichen Fragen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung abschließend.

**§ 6  
Vereinbarungen und Verträge mit Dritten**

- (1) Im Interesse eines möglichst vielseitigen Internetauftritts der Stadt Zossen, der die verschiedensten Aktivitäten der Bürger der Stadt Zossen in Gewerbe, in Vereinen, in Bürgerinitiativen und in anderen Formen der organisierten Mitgestaltung der Stadt widerspiegelt ist der Projektträger angehalten und berechtigt, Verträge und Vereinbarungen mit diesen abzuschließen. Der Projektförderer ist vorab zu informieren.
- (2) Schließt der Projektförderer in besonderen Fällen Verträge oder Vereinbarungen mit Dritten über seine Internetpublikationen, ist der Projektträger vorab zu informieren.

§ 7

**Verwendung von Spenden und anderen Einnahmen**

- (1) Werden durch Verträge und Vereinbarungen mit Dritten Einnahmen erzielt oder Spenden entgegengenommen, so sind diese Mittel ausschließlich dem Förderzweck im Sinne dieser Vereinbarung zuzuführen.
- (2) Diese Einnahmen dürfen auch zur Neuanschaffung von Hard- und Software verwendet werden die für die Internetpräsentation der Stadt Zossen mitgenutzt werden.
- (3) Die so getätigten Anschaffungen verbleiben im Eigentum des Projektträgers, der eine Mitnutzung durch den Projektförderer für die Dauer dieser Vereinbarung gewährleistet.

§ 8

**Übergangsregelungen**

Für die Zeitdauer bis zur Einrichtung des neuen Jugendklubs in Nächst Neuendorf (Efeuhaus) kann der Projektträger in Absprache mit der Leiterin der Stadtbibliothek dort Räumlichkeiten und den Internetanschluss mitnutzen.

§ 9

**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Projektfördervereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Partnern dieser Vereinbarung unbenommen.
- (3) ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung liegt vor, wenn
  - der Projektträger seine Verpflichtungen aus §§ 2 und 3 nachhaltig verletzt
  - der Projektförderer seinen Verpflichtungen aus §-4 über einen Zeitraum von einem Quartal nicht nachkommt.

§10

**Schlussbestimmungen**

- (1) Beide Parteien bemühen sich, alle Fragen und Probleme im gemeinsamen Interesse einvernehmlich zu lösen.
- (2) Die Vereinbarung kann bei Notwendigkeit durch einvernehmliche Regelungen ergänzt oder verändert werden.

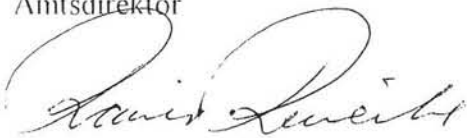
Zossen, den 10.09.2002



Dr. Hartmut Klucke  
Amtdirektor



Hans-Jürgen Lüders  
Bürgermeister



Dr. Rainer Reinecke  
1. Vors. des Jugendfreizeitclub "LEO" e.V.